

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 11

Berlin, den 11. Dezember

2002

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 2002	179
	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-AnwG) vom 20. November 1993 vom 15. November 2002	179
	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengesetze über die Auflösung des Berliner Stadtsynodalverbandes vom 12. Juni 1976 und vom 7. November 1992	180
	Anstaltskirchengemeindegesezt vom 16. November 2002	180
	Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 22. November 2002	181
	Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 12. November 2002	182
	Änderung der Hinweise und Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992 vom 12. November 2002	183
	Bekanntmachung der Neufassung der Hinweise und Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992	186
II.	Bekanntmachungen	
	Druckfehlerberichtigung in der Bekanntmachung über die Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2003	192
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Schlaatz und der Sternkirchengemeinde Potsdam-Babelsberg, beide Kirchenkreis Potsdam	192
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Potsdam-Bornim, Potsdam-Bornstedt, Eiche, Golm, Grube und der Pflingst-Kirchengemeinde Potsdam, sämtlich Kirchenkreis Potsdam, zu einem Pfarrsprengel	192
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	193
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	193
	Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers	193
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung von Pfarrstellen	194
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	194

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Fonds zur Erprobung missionarischer Initiativen und neuer Strukturen im Gemeindeaufbau in Berlin-Brandenburg (Fonds Missionarischer Aufbruch)	196
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2003	196

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 12. November 2002

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 9. Juni 2002 beschlossene Konfirmationsagende „Konfirmation – Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union“ wird in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Advent 2002 (1. Dezember 2002) eingeführt. Sie tritt an die Stelle des Abschnitts „Die Konfirmation“ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2002

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-AnwG) vom 20. November 1993

Vom 15. November 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen im MVG-Anwendungsgesetz

Das Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AnwG) vom 20. November 1993 (KABL.

S. 251), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes vom 15. November 1997 (KABL. S. 216) und geändert durch das zweite Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes vom 14. November 1998 (KABL. 1999 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienststellen der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen, Stiftungen und Werke, die nicht zu den Dienststellen der Absätze 2, 3 oder 7 S. 1 gehören, bilden eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung. Die Kosten der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Satz 1 trägt die Landeskirche für alle beteiligten Dienststellen. Soweit Mitglieder der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Satz 1 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Gemeinsamen Mitarbeitervertretung freigestellt werden müssen, hat die Landeskirche der Dienststelle, in der das freizustellende Mitglied beschäftigt ist, die dieser entstehenden Kosten für die Vertretungs- oder sonstige Aushilfskraft zu ersetzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kirchliche Rechnungshof gilt als eigenständige Dienststelle und wird an der Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß Absatz 1 nicht beteiligt.“

c) Absatz 4 entfällt.

d) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Evangelischen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung gelten als eigene Dienststellen. Die Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung gilt als landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Absatzes 1.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Auf landeskirchlicher Ebene werden Gesamtmitarbeitervertretungen nur im Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts und für die Evangelischen Schulen gemäß § 6 gebildet. Dies gilt auch dann, wenn neben der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 2 Absatz 1 auf landeskirchlicher Ebene weitere Mitarbeitervertretungen außerhalb der Bereiche, die in Satz 1 genannt sind, bestehen.“

3. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „landeskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretung“ die Worte „oder der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 2 Absatz 1“ eingefügt.

4. In § 14 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Gesamtmitarbeitervertretung für die sonstigen landeskirchlichen Dienststellen einschließlich des Konsistoriums“ durch die Worte „Gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 2 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2002

Anneliese K a m i n s k i
Präses

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengesetze
über die Auflösung des Berliner Stadtsynodalverbandes
vom 12. Juni 1976 und vom 7. November 1992**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchengesetze über die Auflösung des Berliner Stadtsynodalverbandes vom 12. Juni 1976 und vom 7. November 1992 werden wie folgt ergänzt:

Jeweils nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Vom Verkaufserlös nicht mehr für kirchliche Zwecke genutzter Grundstücke und von Erträgen aus vergebenen Erbbaurechten solcher Grundstücke ist zur weiteren Förderung im Sinne des ursprünglichen Auftrags des Berliner Stadtsynodalverbandes eine Vermögensabgabe in Höhe von 25 v. H. an einen bei der Landeskirche verwalteten Fonds abzuführen, aus dem Maßnahmen zur Errichtung und zum Ausbau von Einrichtungen unterstützt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen dienen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2002

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Anstaltskirchengemeindeggesetz

Vom 16. November 2002

Die Landessynode hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Errichtung

(1) Bei einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung kann auf Antrag des Trägers der Einrichtung eine Anstaltsgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Anstaltskirchengemeinde) errichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Aufgaben einer Kirchengemeinde auf Dauer wahrgenommen werden, die Finanzierung mindestens einer Pfarrstelle aus Mitteln der Einrichtung sichergestellt ist und die Größe der Einrichtung, ihre räumliche Geschlossenheit sowie die Zahl der Gemeindeglieder die Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts rechtfertigen.

(2) Über die Neubildung von Anstaltskirchengemeinden beschließt gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung nach Anhörung der betroffenen Gemeindeglieder und Kreiskirchenräte, wenn kein Beteiligter widerspricht, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

(3) Die Beschlussfassung über die Neubildung von Anstaltskirchengemeinden setzt voraus, dass zwischen dem Träger der Einrichtung, dem Ständigen Ordnungsausschuss der Landessynode und dem nach Absatz 2 zuständigen Beschlussorgan der Landeskirche Einvernehmen über die Gemeindeordnung für die Anstaltskirchengemeinde erzielt wurde. Für Inhalt und Zustandekommen der Gemeindeordnung gilt:

1. Die Gemeindeordnung soll insbesondere Bestimmungen enthalten über
 - a) Aufgaben und Struktur der gemeindlichen Leitungsgremien
 - b) die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Gemeindegliederrat der Anstaltskirchengemeinde und dem zuständigen Leitungsgremium der Einrichtung
 - c) die Besetzung von Pfarrstellen der Anstaltskirchengemeinde
 - d) die Einbindung der Anstaltskirchengemeinde in einen Kirchenkreis und die Landeskirche.
2. Die Gemeindeordnung kann, soweit die Besonderheiten der Anstaltskirchengemeinde es erfordern, von Rechtsvorschriften einschließlich der Grundordnung abweichen. Abweichungen sind insbesondere zulässig von Artikel 30 Abs. 4, 37 Abs. 2 Satz 3 und 50 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 und 5 der Grundordnung sowie von Bestimmungen über die Vertretung der Anstaltskirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr, die Aufgaben des Gemeindegliederrats, die Vermögensverwaltung und die Pfarrstellenbesetzung.
3. Der Entwurf der Gemeindeordnung soll vom Träger der Einrichtung zusammen mit dem Antrag auf Errichtung der Anstaltskirchengemeinde vorgelegt werden.
4. Die Gemeindeordnung wird im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde vom Beschlussorgan der Landeskirche nach Absatz 2 in Kraft gesetzt.

(4) Über die Errichtung der Anstaltsgemeinde wird eine Urkunde ausgestellt, in der auch das Gebiet der Anstaltskirchengemeinde sowie die Zugehörigkeit der Anstaltskirchengemeinde zu einem Kirchenkreis festgelegt werden. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Gemeindeordnung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Rechtsstellung

Die Anstaltskirchengemeinde hat die Rechte und Pflichten einer Kirchengemeinde, soweit nicht das kirchliche Recht oder die Gemeindeordnung etwas anderes bestimmen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der Anstaltskirchengemeinde sind alle Evangelischen, die im Bereich der diakonischen Einrichtung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Mit der Errichtung der Anstaltskirchengemeinde scheidet sie aus ihrer bisherigen Kirchengemeinde aus, es sei denn, sie setzen die Mitgliedschaft in ihrer bisherigen Kirchengemeinde durch Umgemeindung fort. Die Anstaltskirchengemeinde meldet dem Konsistorium unverzüglich die zu ihr gehörenden Gemeindeglieder.

§ 4

Pfarrstellen

(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen in der Anstaltskirchengemeinde, die von der Einrichtung finan-

ziert werden, entscheidet der Träger der Einrichtung. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

(2) Die Besetzung von Pfarrstellen der Anstaltskirchengemeinde geschieht im Zusammenwirken von Anstaltsleitung und Konsistorium unter Berücksichtigung des Pfarrstellenbesetzungsrechts. Näheres, insbesondere die Beteiligung des Gemeindekirchenrats der Anstaltskirchengemeinde, regelt die Gemeindeordnung.

(3) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde obliegt der theologischen Leiterin oder dem theologischen Leiter der Einrichtung sowie dem Konsistorium. Die theologische Leiterin oder der theologische Leiter der Einrichtung nimmt die Aufgaben wahr, die das Pfarrdienstrecht der Superintendentin oder dem Superintendenten zuweist. Ist die theologische Leiterin oder der theologische Leiter der Einrichtung gleichzeitig Inhaber oder Inhaber der Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde, wird die Dienstaufsicht nach der Ordnung der Einrichtung und gemeinsam mit dem Konsistorium wahrgenommen. Gibt es in der Einrichtung keine theologische Leitung, ist die Dienstaufsicht in der Gemeindeordnung im Einvernehmen mit dem Konsistorium zu regeln.

(4) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Anstaltskirchengemeinden gehören dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises an, zu dem die Anstaltskirchengemeinde gehört.

§ 5

Andere berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Über die Begründung, Veränderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen anderer beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstaltskirchengemeinde entscheidet das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ im Rahmen des Stellenplans.

§ 6

Finanzangelegenheiten und Stellenpläne

(1) Die Anstaltskirchengemeinden können auf ihren Antrag angenommen werden von der im Kirchengesetz über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vorgesehenen Verteilung der Kirchensteuern und dem in der Rechtsverordnung über Art und Höhe der Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den Finanzausgleich (Anteilsverordnung) vorgesehenen Finanzausgleich.

(2) Die Finanzierung der Arbeit der Anstaltskirchengemeinde einschließlich der Pfarr- und sonstigen Mitarbeiterstellen erfolgt unbeschadet von Absatz 1 durch den Träger der Einrichtung.

(3) Die Stellen der Anstaltskirchengemeinden sind nicht Teil kreiskirchlicher Stellenplanung. Das Stellenplangesetz findet auf sie keine Anwendung.

(4) Der landeskirchliche Kollektenplan ist für die Anstaltskirchengemeinden verbindlich.

§ 7

Bestehende Anstaltskirchengemeinden

Für bereits bestehende Anstaltskirchengemeinden erlässt der Träger der Einrichtung eine Gemeindeordnung nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 Satz 2, Nummer 1 bis 4. Die Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode und des Konsistoriums. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Wird kein Einvernehmen über die Gemeindeordnung erzielt, gelten für die Anstaltskirchengemeinde die Bestimmungen der Grundordnung sowie die sonstigen Rechtsvorschriften unmittelbar, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

§ 8

Änderung von Gemeindeordnungen

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschließt der Träger der Einrichtung, soweit nicht die Gemeindeordnung ein anderes Beschlussorgan vorsieht. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode sowie des Konsistoriums. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 9

Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Anstaltskirchengemeinden

Über die Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Anstaltskirchengemeinden beschließt nach Anhörung der betroffenen Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte sowie des Trägers der Einrichtung, wenn kein Beteiligter widerspricht, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2002

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Vom 22. November 2002

Die Kirchenleitung hat mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode aufgrund von § 40 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel I**Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin**

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto + EURO	Mwst. 16 % EURO	Brutto EURO
1. Wässern der Grabstätten und Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts und Urnengrabstätten über 1 m ² Größe im Ausmaß der zu begießenden Fläche je m ²	28,02	4,48	32,50
1.2 Wahlgrabstätten			
1.2.1 Einzelgrabstätte	68,10	10,90	79,00
1.2.2 Doppelgrabstätte	116,38	18,62	135,00
1.2.3 Dreifachgrabstätte	163,79	26,21	190,00
1.2.4 jede weitere Grabstätte	41,81	6,69	48,50
1.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene)	55,17	8,83	64,00
1.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren)	40,09	6,41	46,50
1.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m ²	40,09	6,41	46,50
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	13,79	2,21	16,00
Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September werden 75 %, für einen Zeitraum von einem Monat werden 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5 erhoben.			
2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September			
2.1 Erbbegräbnisse sowie Urnengrabstätten über 1 m ² Größe, je m ²	23,28	3,72	27,00
2.2 Wahlgrabstätten, je Stelle	52,59	8,41	61,00
2.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene), je Stelle	45,26	7,24	52,50
2.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren), je Stelle	27,59	4,41	32,00
2.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m ²	32,76	5,24	38,00
3. Für sonstige bestellte Leistungen (z.B. zusätzlicher Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.			

Artikel II

Die vorstehenden Tarife der Leistungsentgelte treten am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für die ev. Friedhöfe in Berlin vom 21. September 2001 (KABl. S. 147) außer Kraft.

Berlin, den 22. November 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf

Vom 12. November 2002

Das Konsistorium hat aufgrund von § 40 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), die folgende Entgeltordnung beschlossen:

**Artikel I
Tarif der Leistungsentgelte**

	Netto + EURO	Mwst. 16 % EURO	Brutto EURO
1. Wässern der Grabstätten und Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts- und Urnengrabstätten über 1 m ² Größe im Ausmaß der zu begießenden Fläche je m ²	25,86 +	4,14 =	29,00
1.2a Wahlgrabstätten i. d. Größe 2 m x 4 m			
1.2a.1 Einzelgrabstätte	70,69 +	11,31 =	82,00
1.2a.2 Doppelgrabstätte	120,69 +	19,31 =	140,00
1.2a.3 Dreifachgrabstätte	168,97 +	27,03 =	196,00
1.2a.4 jede weitere Grabstätte	49,14 +	7,86 =	57,00
1.2b übrige Wahlgrabstätten			
1.2b.1 Einzelgrabstätte	62,07 +	9,93 =	72,00
1.2b.2 Doppelgrabstätte	106,03 +	16,97 =	123,00
1.2b.3 Dreifachgrabstätte	149,14 +	23,86 =	173,00
1.2b.4 jede weitere Grabstätte	37,07 +	5,93 =	43,00
1.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene)	50,00 +	8,00 =	58,00
1.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren)	36,21 +	5,79 =	42,00
1.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m ²	36,21 +	5,79 =	42,00
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	12,07 +	1,93 =	14,00
Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September werden 75 %, für einen Zeitraum von einem Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5 erhoben.			
2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September			
2.1 Erbbegräbnisse sowie Urnengrabstätten über 1 m ² Größe, je m ²	19,83 +	3,17 =	23,00
2.2.1 Wahlgrabstätten 2 m x 4 m, je Stelle	54,31 +	8,69 =	63,00
2.2.2 übrige Wahlgrabstätten, je Stelle	47,41 +	7,59 =	55,00
2.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene), je Stelle	40,52 +	6,48 =	47,00
2.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren), je Stelle	24,14 +	3,86 =	28,00
2.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m ²	29,31 +	4,69 =	34,00

3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlicher Blumenschmuck, einmaliges Unkrautbeseitigen auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebühren tariff noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

Artikel II

Die vorstehende Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 10. September 2001 (KABl. S. 149) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 2002

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

Änderung der Hinweise und Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992

Vom 12. November 2002

Das Konsistorium hat aufgrund von § 46 des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), die Hinweise und Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992 vom 1. Dezember 1992 (KABl. S. 210) wie folgt geändert:

1. Zu § 3 Abs. 1: Satz 8 wird wie folgt gefasst:
„Die wichtigsten staatlichen Bestimmungen, die zu beachten sind, sind:
a) im Land Brandenburg:
das „Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz“ vom 7. November 2001 (GVBl. Bbg. I, S. 226),
b) im Land Berlin:
das „Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe“ vom 01. November 1995 (GVBl. Bln. S. 707), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. Bln. S. 313),
das „Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vom 2. November 1973 (GVBl. Bln. S. 1830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2001 (GVBl. Bln. S. 540),

die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (DVO – Bestattungsgesetz) vom 22. Oktober 1980 (GVBl. Bln. S. 2403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1987 (GVBl. Bln. S. 1085),

- c) § 167a StGB (Störung einer Bestattungsfeier) und § 168 StGB (Störung der Totenruhe), durch die die Friedhöfe besonderen strafrechtlichen Schutz genießen.
2. Zu § 3 Abs. 3: Satz 10 wird wie folgt gefasst:
„Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin, gewahrt.“
3. Zu § 11: Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Vordrucke für Grabkarten können in der Vordruckstelle des Konsistoriums erworben werden.“
4. Zu § 18: Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Das Nutzungsrecht endet nicht sofort, sondern erst, wenn die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten abgelaufen ist, frühestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes (Schonfrist).“
5. Zu § 22:
Die Bestimmung wird wie folgt neu gefasst:
„Die wichtigsten Regelungen finden sich im „Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – Gräbergesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I, S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149).“
6. Zu § 36: Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
7. Zu § 36 Abs. 2:
a) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Anwendungsbereich des § 36 Abs. 2 ist auf solche evangelischen Friedhöfe beschränkt, die nicht im Bereich des Landes Berlin liegen.“
b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. Er erhält folgende Fassung:
„Die Kirchengemeinde soll die Friedhofsgebührenordnung im vollen Wortlaut in einem amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde oder des Landkreises veröffentlichen lassen.“
8. Die Anlage 2 zu den Hinweisen und Verwaltungsbestimmungen erhält die in der Anlage abgedruckte Fassung.

Berlin, den 12. November 2002

Konsistorium
In Vertretung

S t r a ß m e i r

(Anlage 2 Muster siehe S. 184)

1,10 m x 0,25 m	55,00 bis	100,00 €	§ 4 In-Kraft-Treten Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.
1,20 m x 0,25 m	55,00 bis	100,00 €	
1,30 m x 0,25 m	55,00 bis	100,00 €	
1,40 m x 0,25 m	55,00 bis	100,00 €	
1,50 m x 0,25 m	55,00 bis	100,00 €	
1,60 m x 0,25 m	105,00 bis	150,00 €	
1,70 m x 0,25 m	105,00 bis	150,00 €	
1,80 m x 0,25 m	105,00 bis	150,00 €	
1,90 m x 0,25 m	105,00 bis	150,00 €	
2,00 m x 0,25 m	105,00 bis	150,00 €	
4.2.2 bei einer Urnengrabstätte		30,00 €	Ort, den _____
4.3 Für die Genehmigung zum Aufstellen von Bänken, Hocker, o.ä.	20,00 bis	50,00 €	
5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden:			
5.1 Ausbetten einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	700,00 bis	1.155,00 €	Für den Gemeindegemeinderat/das Presbyterium*
5.2 Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	60,00 bis	115,00 €	
5.3 Umsetzen einer Urne (oberirdisch)	17,50 bis	35,00 €	_____
5.4 Übersenden einer Urne	20,00 bis	25,00 €	(Unterschriften, Datum, Siegel)
6. Sonstiges:			
6.1 Bei Erdbestattungen kann die Friedhofsverwaltung zur Deckung der Kosten von Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbeseitigung gem. § 28 des Friedhofsgesetzes auf die Dauer von 6 Monaten einen Vorschuss in Höhe von	75,00 bis	115,00 €	Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde im vollen Wortlaut veröffentlicht
6.2 für ein Merkschild	4,50 bis	6,50 €	1) in _____ am _____ Veröffentlichungsorgan _____
7. Verwaltungsgebühren:			
7.1 Für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten	5,00 bis	10,00 €	oder
7.2 Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus: 5 % des auf dem Friedhof erzielten Jahresumsatzes, mindestens jährlich.		50,00 €	2) durch Daueraushang im _____ nach Hinweis in _____ am/vom _____ bis _____
§ 3 Gewerbliche Leistungen			
Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z. B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.			_____
			* Nichtzutreffendes streichen

**Bekanntmachung der Neufassung
der Hinweise und Verwaltungsbestimmungen
zur Ausführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992**

Aufgrund von § 46 des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), wird nachstehend der Wortlaut der Hinweise und Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992 in der Fassung vom 12. November 2002 bekannt gemacht.

Berlin, den 28. November 2002

Konsistorium
In Vertretung

S t r a ß m e i r

**Hinweise und Verwaltungsbestimmungen
zur Ausführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992
in der Fassung vom 12. November 2002**

Das Konsistorium hat aufgrund von § 46 des Friedhofsgesetzes folgende Verwaltungsbestimmungen erlassen:

Zu § 1

Für die Anwendbarkeit des Friedhofsgesetzes kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Friedhofsgrundstück an. Das Gesetz ist nicht anwendbar, wenn die Kirchengemeinde der Kommune die laufende Verwaltung des Friedhofs und die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen (z. B. den Erlass einer Gebührenordnung, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Entscheidung über Widersprüche und Beschwerden) übertragen hat. Umgekehrt fällt ein Friedhof in den Geltungsbereich des Gesetzes, wenn die Kommune diese Aufgaben der Kirchengemeinde übertragen hat.

Zu § 2

Wenn im Gebiet der politischen Gemeinde kein anderer Friedhof vorhanden ist (sogenannter Monopolfriedhof), so muss die Kirchengemeinde grundsätzlich die Bestattung aller Einwohner unabhängig von ihrer Kirchengemeindegliederung zulassen. Der Kreis der Beisetzungsberechtigten kann erweitert werden, wenn genügend Bestattungsfläche vorhanden ist. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Kirchengemeinde das Bestattungsrecht auf ihre Gemeindeglieder beschränken.

Zu § 3 Abs. 1

Den Friedhofsträger trifft eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Es ist darauf zu achten, dass keine Gebäudeteile herunterfallen, die Wege begehbar sind und abgestorbene Bäume oder starke Äste beseitigt werden. Vor allem sind die Grabmäler mindestens einmal jährlich nach dem Ende der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit zu prüfen. Über Zeit und Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Bei leichten Mängeln sind die Friedhofsbesucher durch einen gut sichtbaren Aufkleber auf die bevorstehende Gefahr hinzuweisen und

die Nutzungsberechtigten aufzufordern, die Mängel zu beseitigen. Wenn von einem Grabmal eine unmittelbare Unfallgefahr ausgeht, weil es umzustürzen droht oder deutliche Zeichen der Zerstörung aufweist, so ist das Grabmal niederzulegen oder der Gefahrenbereich abzusperren, sofern nicht andere Grabstätten ebenfalls gefährdet oder der Zugang zu ihnen erschwert wird. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte über die getroffene Maßnahme zu unterrichten und zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes aufzufordern.

Die wichtigsten staatlichen Bestimmungen, die zu beachten sind, sind:

- a) im Land Brandenburg:
das „Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz)“ vom 7. November 2001 (GVBl. Bbg. I, S. 226),
- b) im Land Berlin:
das „Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe“ vom 01. November 1995 (GVBl. Bln. S. 707), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. Bln. S. 313),
das „Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz)“ vom 2. November 1973 (GVBl. Bln. S. 1830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2001 (GVBl. Bln. S. 540),
die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (DVO – Bestattungsgesetz) vom 22. Oktober 1980 (GVBl. Bln. S. 2403),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1987 (GVBl. Bln. S. 1085),
- c) § 167 a StGB (Störung einer Bestattungsfeier) und § 168 StGB (Störung der Totenruhe), durch die die Friedhöfe besonderen strafrechtlichen Schutz genießen.

Zu § 3 Abs. 2

Bei mehreren benachbarten Friedhöfen empfiehlt es sich, die Verwaltungen aus Kostengründen zusammenzuschließen. Im Bedarfsfall können hierfür Musterverträge zur Verfügung gestellt werden. Die Abgabe von Friedhöfen an die kommunale Gemeinde ist zwar grundsätzlich nicht erwünscht, kann aber im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen unvermeidbar sein. Im Bedarfsfall steht auch hierfür ein Vertragsmuster zur Verfügung. Eine Abgabe kommt allerdings nicht in Betracht, wenn sich auf dem Friedhofsgrundstück auch die Kirche befindet.

Zu § 3 Abs. 3

Die die Benutzung der Friedhöfe betreffenden Entscheidungen sind rechtlich als Verwaltungsakte zu qualifizieren und können, wenn sie sich für die Betroffenen belastend auswirken, vor den (staatlichen) Verwaltungsgerichten angefochten werden. Vorher ist die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Belastende Verwaltungsakte sind solche, die ein Tun, Dulden oder Unterlassen verlangen, Rechte beschränken oder entziehen oder eine ungünstige Feststellung treffen. Hierunter fallen insbesondere die einem Antrag nicht voll stattgebenden Entscheidungen über das Nutzungsrecht und seine Verlängerung, die Versagung der Zulassung zu gewerblichen Arbeiten gemäß § 8 Abs. 3 des Friedhofsgesetzes, die Ablehnung von Grabmalsanträgen und Ausbettungen sowie die Ausübung des Hausrechts gegenüber Nutzungsberechtigten.

Die Entscheidungen sind mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen:

„Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser Rechtsbehelf ist bei der im Briefkopf bezeichneten Friedhofsverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.“

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach

Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin, gewahrt.“

Zu § 5 Abs. 2

Adressaten dieser Vorschrift sind in erster Linie die Floristen und Friedhofsgärtnereien, deren Zentralverbände von uns über diese Vorschrift informiert wurden. Wir bitten, auch bei den örtlichen Betrieben vorstellig zu werden und sich für die Vermeidung von Kunststoffen einzusetzen.

Zu § 6 Abs. 2

Besondere Anlässe für eine Sperrung können Umbettungen und starke Eisglätte sein.

Zu § 8

Die Durchführung einer Bestattung von der Anmeldung bis zum Schließen der Gruft gehört grundsätzlich in den hoheitlichen, vom Friedhofsträger zu verantwortenden Bereich. Außenstehende haben insoweit keinen Anspruch auf Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten. Insbesondere ist für die Ausschmückung und Beleuchtung der Kapelle der Friedhofsträger verantwortlich (siehe § 26 Abs. 2). Die Fiktion der Zulassung der Mitglieder einer Steinmetzzinnung dient dazu, die Friedhofsträger nicht mit der Prüfung der Sachkunde zu belasten. Die Herstellung und laufende Unterhaltung der Grabstätten kann sich der Friedhofsträger nach

§ 33 Abs. 3 selbst vorbehalten. Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht und werden Friedhofsgärtner zu gewerblichen Tätigkeiten zugelassen, so kann nach § 36 Abs. 1 und 4 eine Sondernutzungsgebühr gefordert werden, deren Höhe in der Friedhofgebührenordnung festzusetzen ist. Gärtner müssen ihre Eintragung in ein Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen; außerdem müssen sie selbst oder ihr fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben.

Zu § 11

Den Nutzungsberechtigten soll eine Grabkarte mit Auszügen aus dem Friedhofsgesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung ausgehändigt werden. Vordrucke für Grabkarten können in der Vordruckstelle des Konsistoriums erworben werden.

Zu § 15

Jeder Friedhofsträger muss entscheiden, welche Art von Grabstätten er vorhalten will. Bei den Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist es möglich, mehrere sich nach Größe und Ausstattung unterscheidende Arten von Wahlgrabstätten anzubieten.

Zu § 15 Abs. 2

Der Gesamtplan braucht nicht die einzelnen Grabstätten, sondern nur die Art der in den einzelnen Grabfeldern vorhandenen Grabstätten und die maßgebende Gebührenposition auszuweisen. Es genügen Handskizzen ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit. Der Gesamtplan soll im Friedhofsbüro aufgehängt werden.

Zu § 15 Abs. 3

Bei der Wahl einer Grabstätte in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind die Hinterbliebenen oder ihre Beauftragten darüber zu unterrichten, dass in diesem Grabfeld erhöhte Anforderungen an das Grabmal, die Grabausstattung und die gärtnerische Gestaltung gestellt werden, die in anderen Abteilungen nicht gelten. Die näheren Bestimmungen sind in einem Merkblatt aufzuführen und dem Erwerber des Nutzungsrechts oder seinem Beauftragten zur schriftlichen Anerkennung nach dem Muster der Anlage 1 vorzulegen. Dem Nutzungsberechtigten ist eine Ausfertigung des Merkblatts und seiner Erklärung zu überlassen.

Zu § 18

Die Vergabe neuer Erbbegräbnisse ist nicht mehr vorgesehen. Die Nutzungsrechte an älteren Erbbegräbnissen werden durch dieses Friedhofsgesetz zeitlich beschränkt, sofern dies nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung geschehen ist. Diese Einschränkung ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt. Das Nutzungsrecht endet nicht sofort, sondern erst, wenn die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten abgelaufen ist, frühestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes (Schonfrist).

Zu § 19

Das Verbot erklärt sich daraus, dass die staatlichen Bestattungsgesetze nur Erd- oder Urnenbeisetzungen zulassen und Sargbeisetzungen in Mausoleen nicht zu den Erdbeisetzungen zählen.

Zu § 22

Die wichtigsten Regelungen finden sich im „Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – Gräbergesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I, S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149).

Zu § 23

1. Die Friedhofsverwaltung hat alle auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen in zeitlicher Reihenfolge zu registrieren (chronologisches Register). Es sind mindestens folgende Angaben einzutragen:
Laufende Nummer, Bezeichnung des Grabes, Familienname, Vorname, Geburts- und Beerdigungstag des Bestatteten, Standesamt, das die Sterbeurkunde ausgestellt hat, mit Registernummer.
2. Die Friedhofsverwaltung führt außerdem Verzeichnisse, in die alle Grabstätten nach Abteilungen, Reihe und Nummer sowie bei jeder Bestattung die Bestatteten mit Familien- und Vornamen sowie Todes- und Beerdigungstag, die Dauer des Nutzungsrechts, Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten, der vom Nutzungsberechtigten bestimmte Nachfolger im Nutzungsrecht, derjenige, für den eine Reservation besteht, und Angaben über ein Denkmal eingetragen werden.
3. Jedes Grab, mit Ausnahme der in § 21 des Friedhofsgesetzes aufgeführten Urnengemeinschaftsgrabstätten, soll mit einem Merkschild versehen werden, das die Bezeichnung der Grabstelle und den Namen des Bestatteten oder die Nummer im chronologischen Register wiedergibt. Das Schild darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung von dem Grab entfernt werden.

Zu § 26

Es entspricht nicht kirchlichem Verständnis vom Charakter eines kirchlichen Friedhofs und der Würde der Beisetzung, wenn Särge und Urnen direkt vom Leichenwagen in die Gruft gesenkt werden. Deshalb besteht grundsätzlich Benutzungszwang für die Kapelle.

Zu § 27

Beim Herstellen der Gräfte sind die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft zu beachten.

Zu § 28

Wenn es bei einer Nachbeisetzung erforderlich ist, einen vorhandenen Grabstein zeitweise zu entfernen, so empfiehlt es sich, das den Angehörigen mitzuteilen und die Maßnahme von einer Steinmetz-firma durchführen zu lassen.

Zu § 30 Abs. 2 und 6

Vor der Ausbettung einer Leiche oder Urne muss die anderweitige Erfüllung der Bestattungspflicht geklärt und gesichert sein.

Zu § 33 Abs. 1

Die Friedhofsverwaltung kann eine verwahrloste Grabstätte ein-ebnen und einsäen, wenn der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Aufforderung, die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen, unbeachtet gelassen hat, oder wenn die Grabstätte trotz eines Hinweises auf dem Gräberfeld, der von April bis November angebracht sein muss, nach wie vor verwildert ist. Es ist zweckmäßig, die Grabstätte vor einer Einebnung zur Beweissicherung zu fotografieren.

Zu § 34 Abs. 1

Die Grabinschrift soll mit Rücksicht auf das personale Geschehen des Todes möglichst den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen enthalten. Gruppeninschriften wie „Ruhestätte“, „Familie“ oder „Eheleute“ sind zwar nicht verboten, von ihnen soll aber abgeraten werden.

Vor dem Erlass besonderer Gestaltungsvorschriften soll das örtliche Steinmetzgewerbe Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme erhalten.

Zu § 36

Das Muster einer Friedhofsgebührenordnung ist als Anlage 2 abgedruckt.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

- a) das in § 36 Abs. 4 beschriebene Kostendeckungsprinzip,
- b) das Kostenüberschreitungsverbot, wonach es verboten ist, die Gebühren so zu kalkulieren, dass das Gebührenaufkommen die Kosten des Friedhofs in ihrer Gesamtheit übersteigt. Das Kostenüberschreitungsverbot gilt nur im Gebührenrecht, also für die kraft öffentlichen Rechts erbrachten und in der Mustergebührenordnung aufgeführten Leistungen, nicht hingegen für den Bereich der Entgelte, die der Friedhofsträger für Leistungen erhebt, die er wie ein freier Gewerbetreibender ausführt, z. B. Gießen und Pflegen der Grabstätte, Grabbepflanzung.
- c) Zuschläge für Auswärtige und Nichtgemeindeglieder sind zu vermeiden, da ihre Zulässigkeit rechtlich umstritten ist.

- d) Die Grabberechtigungsgebühren sollen alle mit der Anlage und dem Betrieb eines Friedhofs zusammenhängenden Kosten decken einschließlich des persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwands, Wassergeldes und der Abraumbeseitigung. Es sind Jahresbeträge festzulegen, damit die Vergleichbarkeit bei unterschiedlichen Ruhefristen erleichtert wird und die Notwendigkeit entfällt, besondere Verlängerungsgebühren festzusetzen.
- e) Bei der zusätzlichen Beisetzung einer Asche in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht um die zur Einhaltung der Ruhefrist erforderliche Dauer zu verlängern und die Grabberechtigungsgebühr für die dafür erforderliche Anzahl von Jahren zu erheben.
- f) Bei der Festsetzung der Bestattungsgebühren ist zunächst zu berücksichtigen, ob die Grabmacher- und Trägerdienste sowie der Gruftschmuck von der Kirchengemeinde oder in ihrem Auftrag geleistet werden. Zu den Kosten der Aufbewahrung des Sarges oder der Urne gehören die Kosten der Leichenhalle. Hier sind nicht nur die Kosten für die laufende Unterhaltung und Reinigung zu berücksichtigen, sondern auch die Abschreibung für die Errichtung und dass eine Rücklage für größere Instandsetzungsarbeiten gebildet werden muss. Entsprechendes gilt für die Kapellenbenutzung. Auch der mit der Organisation einer Bestattung verbundene Aufwand ist hier zu veranschlagen. Die Gebühr für Herstellung und Schließen der Gruft muss die von den Bodenverhältnissen und der Dichte der Belegung abhängige Schwierigkeit berücksichtigen und sowohl die Personalkosten einschließlich Sozialleistungen und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung als auch Abschreibung für die eingesetzten Geräte und Maschinen abdecken.
- g) Die Gebühren für Umbettungen sind angesichts des höheren Schwierigkeitsgrades und Aufwandes deutlich höher festzusetzen als bei einer Erstbeisetzung.
- h) Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in der Mustergebührenordnung nicht vorgesehen und sollte wegen des mit ihr verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes vermieden werden.
- i) In die Denksteingebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung des Denkmalantrags, für die laufende Überprüfung der Standsicherheit und für die im Regelfall dem Friedhofsträger zur Last fallende Abräumung nach Ablauf des Nutzungsrechts einzukalkulieren.

Zu § 36 Abs. 2

Der Anwendungsbereich des § 36 Abs. 2 ist auf solche evangelischen Friedhöfe beschränkt, die nicht im Bereich des Landes Berlin liegen. Die Kirchengemeinde soll die Friedhofsgebührenordnung im vollen Wortlaut in einem amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde oder des Landkreises veröffentlichen lassen. Bei kleinen Friedhöfen genügt ein Hinweis auf die neue Ordnung und die Stelle, wo sie vollständig eingesehen werden kann. Außerdem empfiehlt sich ein Daueraushang auf dem Friedhof mit dem Hinweis, wo und zu welchen Zeiten die Gebührenordnung und das Friedhofsgesetz eingesehen werden können (vgl. § 47). Dies gilt auch für jede Änderung. Ein Belegexemplar der Veröffentlichung in einem amtlichen Verkündungsblatt ist zu den Friedhofsakten zu nehmen.

Zu § 41

Alle in der Mustergebührenordnung aufgeführten Leistungen gehören zu den hoheitlichen Leistungen und sind, wenn sie von der Friedhofsverwaltung erbracht werden, frei von Umsatz-, Körperschafts- und Gewerbesteuer. Beschäftigt die Kirchengemeinde dafür haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter, so muss sie für erstere Lohnsteuer abführen. Werden diese Leistungen hingegen im Auftrag des Friedhofsträgers von freien Gewerbetreibenden erbracht, so sind diese berechtigt und verpflichtet, Umsatzsteuer (MwSt) zu erheben, die dann auch in die Gebührenkalkulation (ohne besondere Ausweisung) einzufließen hat.

Umgekehrt sind alle in der Mustergebührenordnung nicht aufgeführten Leistungen im Zweifelsfalle dem gewerblichen Bereich zuzurechnen und umsatzsteuerpflichtig. Überschüsse unterliegen dem Grunde nach auch der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Im Bedarfsfall ist ein Steuerberater einzuschalten.

Zu § 42

Nach § 15 des Bundessozialhilfegesetzes hat das Sozialamt die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit dem Bestattungspflichtigen nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Als erforderlich werden die Gebühren für eine Beisetzung in einer Reihengrabstätte anerkannt.

Zu § 45

Die Unterhaltungspflicht des Nutzungsberechtigten für seine Grabstätte und die Haftung des Friedhofsträgers für die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof sind zwei unabhängig nebeneinander stehende Haftungsgründe. Deshalb kann sich der Friedhofsträger, der die ihm obliegende Rüttelprobe (s. o. zu § 3) unterlassen hat, gegenüber Dritten nicht erfolgreich darauf berufen, dass der Nutzungsberechtigte allein hafte. Erst bei der Ausgleichspflicht unter Gesamtschuldern wirkt sich die Vorschrift zugunsten des Friedhofsträgers aus.

Berlin, den 12. November 2002

Konsistorium
In Vertretung
S t r a ß m e i r

Anlage 1

Friedhof _____

Erklärung

Mir ist bekannt, dass es auf dem Friedhof Grabfelder mit unterschiedlichen Gestaltungsvorschriften gibt.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die von mir ausgesuchte Grabstätte Abt. _____

Reihe _____ Nr. _____ in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegt und nach dem für sie aufgestellten Belegungsplan folgendes zu beachten ist:

Ich erkenne diese Vorschriften unwiderruflich an und verpflichte mich, sie einzuhalten.

Berlin, den _____

(Nutzungsberechtigter)

Anlage 2			
Muster		1.5	Urnenkammern ohne Verschlussplatte 5,50 bis 12,50 €
		1.5.1	Zusätzlich zu Pos. 1.5 für eine Verschlussplatte (ohne Beschriftung) nach Art und Größe der Platte
			nach tatsächlichen Kosten zuzügl. Vorhaltekosten
Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), hat der Gemeindekirchenrat/das Presbyterium* der Evangelischen Kirchengemeinde _____ in der Sitzung vom _____ für den Friedhof in _____ die nachstehende		1.6	Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung 120,00 bis 150,00 €
Friedhofsgebührenordnung		2.	Bestattungsgebühren:
beschlossen:		2.1	Erdbeisetzung (Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Herstellen und Schließen der Gruft*, mit/ohne* Sargträger*, Gruftschmuck*)
§ 1		2.1.1	in Wahlgrabstätten 60,00 bis 300,00 €
Ruhefristen		2.1.2	in Reihengrabstätten 60,00 bis 240,00 €
Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:		2.1.3	erstmalige Vorbereitung einer Reihengrabstätte zur Bepflanzung durch Bodenaustausch oder Herstellung und Bepflanzung eines Hügels je nach Gestaltungsvorschrift 80,00 bis 120,00 €
1. Die Erdbeisetzungen auf ____ Jahre,		2.1.4	Aufbewahrung eines Sarges in einer Kühlzelle zusätzlich je Tag Bei Kindern bis zu 6 Jahren ermäßigen sich die Gebühren zu 2.1 um 50 v. H. 6,00 bis 9,00 €
2. für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum Alter von ____ Jahren auf ____ Jahre,		2.2	Urnenbeisetzung
3. für Urnenbeisetzungen auf ____ Jahre.		2.2.1	Annahme und Aufbewahrung der Urne zur unterirdischen Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft*, Urnenträger* 30,00 bis 65,00 €
§ 2		2.2.2	Annahme und Aufbewahrung der Urne zur Beisetzung in einer Urnenkammer, Urnenträger* 30,00 bis 60,00 €
Gebührentarif		3.	Leistungen bei Trauerfeiern:
	Empfohlener Gebührenrahmen	3.1	Aufbewahrung in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung) 25,00 bis 80,00 €
1. Grabberechtigungsgebühren (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan je Jahr):		3.2	Orgel- oder Harmoniumspiel
1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts, soweit noch vorhanden, je m ²	6,00 bis 10,50 €	3.2.1	wenn die Friedhofsverwaltung den Organisten stellt 10,00 bis 27,50 €
1.2 Wahlgrabstätten je (Einfach-)Grabstelle	9,00 bis 60,00 €	3.2.2	Benutzung der Orgel/des Harmoniums in anderen Fällen 5,00 bis 10,00 €
1.2.1)	€	3.3	Trägergebühren, wenn sich an die Trauerfeier die Beisetzung nicht unmittelbar anschließt, je Träger 7,50 bis 20,00 €
1.2.2)	€	4.	Grabmäler, Fundamente und Bänke:
1.2.3)	€	4.1	Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern
1.2.4)	€	4.1.1	für stehende Grabmäler
1.2.5)	€	a)	bis zu einer Breite von 0,55 m 50,00 bis 72,00 €
1.2.6)	€	b)	bis zu einer Breite von 0,80 m 90,00 bis 141,00 €
1.3 Reihengrabstätten	4,50 bis 7,50 €	c)	bis zu einer Breite von 1,60 m 140,00 bis 227,50 €
1.4 Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen		d)	bei einer Breite von mehr als 1,60 m 175,00 bis 322,00 €
1.4.1 Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1 m x 1 m für bis zu 4 Urnen	5,50 bis 20,00 €	4.1.2	für liegende Grabsteine
1.4.2 Urnenwahlgrabstätten der Größe von 0,70 m x 0,70 m für bis zu 2 Urnen	4,00 bis 12,50 €	a)	bis zu einer Größe von 0,50 m ² 25,00 bis 63,50 €
1.4.3 Urnenwahlgrabstätten der Größe _____ x _____ (abweichende Maße) für bis zu _____ Urnen Gebühr in Anlehnung an 1.4.1 und 1.4.2		b)	bis zu einer Größe von 1,00 m ² 60,00 bis 138,00 €
1.4.4 Urnenreihengrabstätten der Größe von 0,50 m x 0,50 m	3,00 bis 5,00 €	c)	bei einer Größe von mehr als 1,00 m ² 100,00 bis 218,50 €
		4.1.3	für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen 25,00 bis 43,00 €

			§ 3
			Gewerbliche Leistungen
4.2	Für das Herstellen der Fundamente		
4.2.1	bei einer Erdgrabstätte		
	Fundament bis zur Größe von		
	0,40 m x 0,25 m	25,00 bis	50,00 €
	0,50 m x 0,25 m	25,00 bis	50,00 €
	0,60 m x 0,25 m	25,00 bis	50,00 €
	0,70 m x 0,25 m	25,00 bis	50,00 €
	0,80 m x 0,25 m	25,00 bis	50,00 €
	0,90 m x 0,25 m	55,00 bis	100,00 €
	1,00 m x 0,25 m	55,00 bis	100,00 €
	1,10 m x 0,25 m	55,00 bis	100,00 €
	1,20 m x 0,25 m	55,00 bis	100,00 €
	1,30 m x 0,25 m	55,00 bis	100,00 €
	1,40 m x 0,25 m	55,00 bis	100,00 €
	1,50 m x 0,25 m	55,00 bis	100,00 €
	1,60 m x 0,25 m	105,00 bis	150,00 €
	1,70 m x 0,25 m	105,00 bis	150,00 €
	1,80 m x 0,25 m	105,00 bis	150,00 €
	1,90 m x 0,25 m	105,00 bis	150,00 €
	2,00 m x 0,25 m	105,00 bis	150,00 €
4.2.2	bei einer Urnengrabstätte		30,00 €
4.3	Für die Genehmigung zum Aufstellen von Bänken, Hocker, o. ä.	20,00 bis	50,00 €
5.	Ausbetten, Umsetzen und Versenden:		
5.1	Ausbetten einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	700,00 bis	1.155,00 €
5.2	Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	60,00 bis	115,00 €
5.3	Umsetzen einer Urne (oberirdisch)	17,50 bis	35,00 €
5.4	Übersenden einer Urne	20,00 bis	25,00 €
6.	Sonstiges:		
6.1	Bei Erdbestattungen kann die Friedhofsverwaltung zur Deckung der Kosten von Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbeseitigung gem. § 28 des Friedhofsgesetzes auf die Dauer von 6 Monaten einen Vorschuss in Höhe von	75,00 bis	115,00 €
	erheben		
6.2	für ein Merkschild	4,50 bis	6,50 €
7.	Verwaltungsgebühren:		
7.1	Für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten	5,00 bis	10,00 €
7.2	Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus:		
	5 % des auf dem Friedhof erzielten Jahresumsatzes, mindestens		50,00 €
	jährlich.		
			§ 4
			In-Kraft-Treten
			Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.
			Ort, den _____
			Für den Gemeindegemeinderat/das Presbyterium*

			(Unterschriften, Datum, Siegel)
			Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde im vollen Wortlaut veröffentlicht
			1) in _____
			am _____
			Veröffentlichungsorgan _____
			oder
			2) durch Dauerausgang im _____
			nach Hinweis in _____
			am/vom _____ bis _____

			* Nichtzutreffendes streichen

II. Bekanntmachungen

Druckfehlerberichtigung in der Bekanntmachung über die Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2003

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9/2002 ist auf Seite 158 die Bekanntmachung „Karfreitag (12. April 2003)“ in „Karfreitag (18. April 2003)“ zu berichtigen.

*

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinde Schlaatz und der Sternkirchengemeinde Potsdam-Babelsberg, beide Kirchenkreis Potsdam

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Schlaatz und die Sternkirchengemeinde Potsdam-Babelsberg, beide Kirchenkreis Potsdam, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Stern-Kirchengemeinde Potsdam“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2002
Az. 1020-1 (61.14+11)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Potsdam-Bornim, Potsdam-Bornstedt, Eiche, Golm, Grube und der Pfingst-Kirchengemeinde Potsdam, sämtlich Kirchenkreis Potsdam, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Potsdam-Bornim, Potsdam-Bornstedt, Eiche, Golm, Grube und die Pfingst-Kirchengemeinde Potsdam, sämtlich Kirchenkreis Potsdam, werden dauernd zum Pfarrsprengel Potsdam-Nord verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Potsdam-Bornim, Golm und Grube zum Pfarrsprengel Potsdam-Bornim wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Potsdam-Bornstedt und Eiche zum Pfarrsprengel Potsdam-Bornstedt wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Potsdam-Bornim, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Potsdam-Bornstedt und die Pfarrstelle der Pfingst-Kirchengemeinde Potsdam werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Potsdam-Nord übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 5. November 2002
Az. 1020-1 (61.09+18.+19)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung

(L. S.)

S t r a ß m e i r

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 4. November 2002
Az.: 1252-3 (11.2)

Die Kirchengemeinde Alt-Tempelhof-Ost, Kirchenkreis Tempelhof, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„ EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
ALT-TEMPELHOF-OST “



2. Konsistorium Berlin, den 11. November 2002
Az.: 1252-3 (63.22)

Die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde im Elb-Havel-Winkel, Kirchenkreis Rathenow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EV. HOFFNUNGSKIRCHENGEMEINDE
IM ELB-HAVEL-WINKEL “



3. Konsistorium Berlin, den 19. November 2002
Az.: 1252-3 (706.33)

Die Evangelische Christophorus-Kirchengemeinde Borgisdorf, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EV. CHRISTOPHORUS-KIRCHENGEMEINDE
BORGISDORF “

**Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln**

- Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Alt-Tempelhof-Ost, Kirchenkreis Tempelhof, mit der Umschrift: „EV. KIRCHENGEMEINDE ALT-TEMPELHOF-OST IN BERLIN“ wurde außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Buckow, Göttlin, Großwudicke, Neue Schleuse und Steckelsdorf, sämtlich Kirchenkreis Rathenow, mit den Umschriften: „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE BUCKOW“, „EX INCENDII RUINA SOL GRATIA RESURGIT KIRCHENSIEGEL VON GÖTTLIN“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GROSSWUDICKE“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NEUE SCHLEUSE MARANA THA“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE STECKELSDORF“ wurden außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Körbitz, Langenlipsdorf und Welsickendorf-Höfgen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, mit den Umschriften: „S.D.EV. KIRCHENGEMEINDE BORGISDORF“, „S.S.EV. KIRCHENGEMEINDE HOHENAHLSDORF“, „Evangelische Kirchengemeinde Hohengörsdorf“, „EVANGEL. KIRCHENSIEGEL KÖRBITZ“, „Evangel. Kirchengemeinde Langenlipsdorf“ und „EV. KIRCHENGEMEINDE WELSICKENDORF-HÖFGEN“ wurden außer Geltung gesetzt.

*

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Kirchenkreis Tempelhof Herr Wilfried S c h w a r z bestellt.

Das Amt als Kreiskirchlicher Archivpfleger im Kirchenkreis Steglitz wurde von Herrn Wilfried S c h w a r z niedergelegt.

Berlin, den 18. November 2002

Konsistorium
In Vertretung

S t r a ß m e i r

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. In den Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Genezareth-Philipp Melancthon, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort die (2.) Pfarrstelle durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 100 %. Eine Teilung der Pfarrstelle auf zweimal 50 % für ein Ehepaar ist möglich.

- Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in den jeweiligen Arbeitsfeldern der beiden Gemeinden tätig sein soll bzw. sie zusammenführt. Auf dem Weg der gemeindlichen Zusammenführung entdecken die Gemeinden Unterschiede und entwickeln neue Traditionen.
- Der Pfarrsprengel liegt im Altstadtbereich Neuköllns. In der Planung ist ein großes Bauvorhaben der Genezareth-Kirche, die um- und ausgebaut werden soll.
- Die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer sollte Mut, Kraft und Ideenreichtum mitbringen. Sehr reizvoll kann in diesem Zusammenhang auch die Neukonzipierung der Gemeindegewahl im Pfarrsprengel sein.
- Erwartet werden eine engagierte Theologin oder ein engagierter Theologe, die oder der gern in den Gemeinden arbeitet, Teamfähigkeit besitzt und die Ehrenamtlichen fördert.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Es ist aber wichtig, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrsprengel wohnt. Die Gemeinden sind bei der Wohnungssuche behilflich.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegewahlrates der Genezareth-Kirchengemeinde, Herr Krause, Telefon: 0 30/7 42 44 17, und Pfarrer Hansen von der Philipp Melancthon-Kirchengemeinde, Telefon: 0 30/6 25 19 40.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegewahlräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Genezareth-Philipp Melancthon über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, Rübendammstraße 9, 12053 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Vierraden, Kirchenkreis Angermünde, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang, davon 40 % Dienstumfang für den Dienst als Kreisjugendpfarrer oder Kreisjugendpfarrerin, durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahlrat der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Vierraden über die Superintendentur Angermünde, Kirchplatz 4, 16278 Angermünde.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Perleberg, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde zählt z.Zt. ca. 2.400 Gemeindeglieder. Sie verfügt über eine renovierte historische Kirche mit einem darin befindlichen Gemeindezentrum.

Geprägt wird die Arbeit durch die Kirchenmusik (Konzerte, Posaunenchor, Kantorei), den Kindergarten sowie die Seniorenarbeit. Die Kirchengemeinde ist Träger des Ev. Waldfriedhofes.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Übernahme aller pfarramtlichen Dienste einschließlich der Geschäftsführung. Moderne Technik ist vorhanden.

Sie oder er sollte über Fähigkeiten in der Teamleitung verfügen und gern und offen auf Menschen zugehen.

Es wird Wert gelegt auf

- Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- den Aufbau einer Jugendarbeit,

- die Zusammenarbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - seelsorgerliche Begleitung.
- Traditionen sollen bewahrt und mit neuen Akzenten versehen werden.

Ein Katechetin und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen stehen für die Arbeit mit Kindern zur Verfügung. Eine Mitarbeiterin für das Gemeindebüro und die Verwaltung des Ev. Waldfriedhofes steht ebenso zur Seite sowie künftig eine Superintendentin oder ein Superintendent mit 50 % Dienstumfang für die Kirchengemeinde.

Im Kirchenkreis wird eine Kooperation mit den angrenzenden Dorfgemeinden angestrebt.

Ein großes Pfarrhaus mit Garten im historischen Stadtzentrum neben der St.-Jacobi-Kirche steht als Dienstwohnung zur Verfügung und wird baulich den Erfordernissen angepasst. Die Stadt Perleberg mit ca. 14.000 Einwohnern ist Kreisstadt des Landkreises Prignitz. Alle allgemeinbildenden Schulen sind hier vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegewahlrates, Herr J. Hagenow, Telefon: 03 876/78 84 29, die amt. Superintendentin, Frau B. Worch, Telefon: 0 38 77/40 23 40 sowie der Vakanzenverwalter, Herr Pfarrer M. Frenzel, Telefon: 03 87 84/6 03 20.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der Kirchengemeinde Lindow, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 50 % zu besetzen.

Erwartet werden die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in Lindow und den Filialgemeinden sowie die Leitung des Chores und der Instrumentalgruppen.

Die bisher ehrenamtlich tätige Kirchenmusikerin wird sich bewerben.

Bewerbungen werden bis zum 15. Dezember 2002 an die Kirchengemeinde Lindow, Straße des Friedens 62, 16835 Lindow erbeten.

2. Im Evangelischen Kirchenkreis Templin-Gransee ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 75 % neu zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Gransee, die Gemeinde Schönermark und auf die umliegende Region.

In Gransee bestehen vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten. Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der für die Arbeit aufgeschlossen und im Gemeindeleben integriert ist.

In der gotischen Hallenkirche in Gransee steht eine zweimanualige Wagnerorgel zur Verfügung, im Gemeindegewahlsaal ein Positiv und ein Klavier.

Erwünscht werden die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste, die Leitung der Kantorei und die Organisation der Sommermusiken. Darüber hinaus sind ein Chor, ein Kinder-, Bläser- und Gospelchor, ein Flöten- und Instrumentalkreis sowie eine Band, vorhanden. Die genaue Festlegung der einzelnen Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Templin-Gransee, Martin-Luther-Str. 24, 17268 Templin, erbeten.

Auskünfte erteilt Kreiskantor Dr. Klaus-Jürgen Gundlach, Rödde-Str. 30 A, 17268 Templin, Telefon: 0 39 87/7 44 33.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Fonds zur Erprobung missionarischer Initiativen und neuer Strukturen im Gemeindeaufbau in Berlin-Brandenburg (Fonds Missionarischer Aufbruch)

Gemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Gruppen sind eingeladen, Projekte zu entwickeln, die der Erprobung missionarischer Initiativen und neuer Strukturen im Gemeindeaufbau dienen. Sie können für diese Projekte im Rahmen der vorhandenen Mittel Unterstützung aus dem Fonds zur Erprobung missionarischer Initiativen und neuer Strukturen im Gemeindeaufbau erhalten.

1. Ausstattung des Fonds

Der Fonds zur Erprobung missionarischer Initiativen und neuer Strukturen im Gemeindeaufbau ist bislang mit € 1.278.230 (= DM 2,5 Mio.) bereitgestellt. Die Kirchenkreise sind gebeten worden, diesen Fonds zusätzlich zu verstärken. Einzelne Zusagen liegen bereits vor. Die Projekte sollen aus Zinsen des angelegten Geldes gefördert werden. Ein kleinerer Teil der Summe (€ 255.646 = DM 500.000) steht für den Start zu Verfügung.

2. Antragsverfahren

Die Anträge können jeweils bis zum 31.03. oder 30.09. an das Konsistorium/z. H. Propst Dr. Lütcke gestellt werden. Sie sollen – auch wenn das Projekt ein Projekt einer oder mehrerer Gemeinden oder Gruppen ist – über den Kirchenkreis gestellt werden und in jedem Fall ein ausdrückliches Votum des Kreiskirchenrats enthalten. Zum Antrag sollen gehören:

- eine Beschreibung des geplanten Projekts,
- eine reflektierende Erläuterung der missionarischen Situation am jeweiligen Ort,
- Angaben zur Dauer des Projekts und zu Kriterien für die Feststellung von Ergebnissen,
- ein Finanzierungsplan, der auch Angaben dazu enthält, welche Mittel die Gemeinde/der Kirchenkreis aus Haushaltsmitteln oder Fördermitteln für das Projekt bereitstellt.

3. Kriterien, die bei der Entscheidung, welche Projekte aus den Mitteln gefördert werden können, zugrunde gelegt werden

- Es soll ein neues Projekt sein – also nicht etwas, was schon läuft.
- Es soll sich um Projekte handeln, die Modellcharakter haben und als Erprobungsprojekt in der Regel befristet sind.
- Die Projekte sollen die missionarische Situation reflektieren und eine Zielsetzung haben, wie sie in den Leitlinien kirchlichen Handelns in missionarischer Situation entfaltet ist.
- Die Projekte sollen die Grenzen traditioneller Gemeindegrenzen überschreiten und Keime für neuen Aufbruch enthalten.

- Die Projekte sollen öffnenden Charakter haben, die Zugangsschwelle für Interessierte niedrig halten, aus der binnenkirchlichen Orientierung herausführen und zum Glauben einladen.
- Die Projekte sollen konkrete Zielgruppen (insbesondere auch Konfessionslose) in den Blick nehmen.
- Die Projekte sollen die vorhandenen Strukturen parochialer Arbeit durch neue Ansätze (Teamarbeit, gemeindeübergreifende Projekte, Vernetzung) ergänzen.
- Es sollen auch Eigenmittel (Haushaltsmittel oder Spenden) eingebracht werden.

4. Entscheidungsverfahren

Die Anträge werden von einer von der Kirchenleitung eingesetzten Arbeitsgruppe gesichtet und bewertet. Dabei werden die unter 3. genannten Kriterien berücksichtigt – auch wenn nicht bei jedem Projekt alle Kriterien in gleicher Weise erfüllt sein können. Die Arbeitsgruppe entwickelt daraus eine Empfehlung zur Förderung an den Verfügungsmittelausschuss. Dieser entscheidet über die Förderung. Dem Verfügungsmittelausschuss gehören an: der Bischof als Vorsitzender, der Präsident des Konsistoriums, die Vorsitzenden des Haushaltsausschusses und des Ordnungsausschusses der Landes-synode sowie ein weiteres Mitglied. Die Förderung ist grundsätzlich befristet. In begründeten Fällen kann ein Projekt um eine weitere Frist verlängert werden oder kann eine Förderung mit der Auflage einer Überprüfung des Projektstandes nach einer bestimmten Zeitphase verbunden werden.

Für die Arbeitsgruppe:
Propst Dr. L ü t c k e

*

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2003

Für das Jahr 2003 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerrinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juni, Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsformulars auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.